



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. März 2026

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	61	44	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	67
39	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs an der Trinkwassertalsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner See)	61	45	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	67
40	Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße 44 auf dem Gebiet der Stadt Gescher	66	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	68
41	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	66	46	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	68
42	Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)	66	47	Regionalverband Ruhr	68
43	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	67			

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

39 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs an der Trinkwassertalsperre Haltern (Gemeingebrauchsverordnung Halterner See)

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 4; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG und der Seegesellschaft Haltern am See mbH als Eigentümerin der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch auf der „Talsperre Haltern“ im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich der Talsperre Haltern in Haltern am See.

Die Talsperre Haltern befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung

- Haltern-Stadt, Flur 10, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 385 tlw., 426 tlw.
- Haltern-Stadt, Flur 11, Flurstücke 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw.
- Haltern-Stadt, Flur 12, Flurstücke 1 tlw., 6, 7 tlw., 8 tlw., 29 tlw.
- Haltern-Stadt, Flur 30, Flurstücke 5, 6 tlw., 28 tlw., 71 tlw., 73 tlw.

Für Standort, Lage und Ausmaß des Gewässers ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Als Uferbereich gilt der Bereich zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie ein 3 Meter breiten Streifen an Land.

§ 2

Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen. Außerhalb des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist der Gemeingebrauch zum Schutz der Natur (insb. zum Schutz der Fischpopulation) verboten.

§ 3

Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch erfolgt auf eigene Gefahr und umfasst ausschließlich die nachfolgenden Nutzungsarten.

a) Baden und Schwimmen

Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern unter 7 Jahren ist das Baden und Schwimmen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer volljährigen Person gestattet.

Der Zugang zum Baden erfolgt über das Strandbad (siehe anliegenden Lageplan, gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Badebereich“ (Markierung Nr. 2). Das Baden ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten und vor Ort mittels Bojenkette gekennzeichneten Badebereich gestattet.

b) Wasserfahrzeuge

Das Befahren der Wasseroberfläche mit Zulassungsmarke nach § 3g ausgestatteten Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft ist in den im anliegenden Lageplan „Befahren mit Wasserfahrzeugen“ (Markierung Nr. 4) gekennzeichneten Bereichen gestattet.

Dabei sind nur die folgenden Bootsformen zugelassen:

- Ruderboote (ausgenommen Sportruderboote),
- Paddel-, Schlauchboote,
- Tretboote in klassischer kenterstabiler Bauform,
- Segelboote ohne Koch-, Wasch- und Übernachtungsgelegenheit

Das Anlegen und Liegen von Booten auf dem See ist nur in den im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Anlege- und Liegeplätzen „Einstiegsbereich Wasserfahrzeuge“ (Markierung Nr. 1) erlaubt.

Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:

1. 315 Segelboote und
2. 1085 Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Tretboote

Die vorgenannten Wasserfahrzeuge dürfen folgende Vorgaben nicht überschreiten:

- Gesamtlänge 7,25 m
- Gesamtbreite 2,50 m
- Kajüthöhe von 1,45 m über Deck

Der Zugang zum Befahren des Sees erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Einstiegsbereich Wasserfahrzeuge“ (Markierung Nr. 1).

§ 3a**Registrierung von Wasserfahrzeugen**

- a) Die Registrierungspflicht erstreckt sich auf alle Wasserfahrzeuge gemäß § 3, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden, unabhängig von ihrer gegenwärtigen Nutzung. Hiervon sind Wasserfahrzeuge nach § 6 a) bis d) dieser Verordnung ausgenommen.
- b) Zur Registrierung berechtigt sind alle natürlichen Personen im Sinne des § 1 BGB mit Vollendung des 18. Lebensjahrs, die zugleich Inhaber einer Benutzungserlaubnis nach § 3c dieser Verordnung sind. Hiervon sind Wasserfahrzeuge nach § 6 d) dieser Verordnung ausgenommen.
- c) Die Registrierung erfolgt über die Stadt Haltern am See.
- d) Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) kann Befreiungen von der Registrierungspflicht gemäß § 3a Abs. a) nach Beteiligung der Gelsenwasser AG erteilen.

§ 3b**Registrierungsregister**

- a) Die Stadt Haltern am See führt im Auftrag der Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) ein Registrierungsregister.
- b) Die Kosten für das Einrichten und Führen des Registers

sind von der Stadt Haltern am See zu tragen.

- c) In dem Registrierungsregister sind alle ausgegebenen Benutzungserlaubnisse fortlaufend unter Angabe von Erlaubnisinhaber, Ausgabedatum, Befristung und Nummer der Zulassungsmarke einzutragen. Bei übertragbaren Jahresbenutzungserlaubnissen wird zusätzlich der Segelclub oder das Bootshaus eingetragen.
- d) Bei Wasserfahrzeugen nach § 6d) dieser Verordnung kann anstelle einer natürlichen Person auch eine juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts eingetragen werden.
- e) Das Registrierungsregister ist tagesaktuell zu halten.
- f) Das Registrierungsregister ist auf Verlangen der Polizei, dem Kreis Recklinghausen als untere Wasserbehörde, der Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde und der Gelsenwasser AG als Eigentümer vorzulegen.

§ 3c**Antragsstellung und Vergabe von Benutzungserlaubnissen**

- a) Die Anträge für Benutzungserlaubnisse können frühestens ab dem 1. Februar jedes Jahres schriftlich bei der Stadt Haltern am See gestellt werden. Hierbei ist anzugeben um welchen Typ Wasserfahrzeug es sich nach § 3 Abs. b Nr. 1-2 handelt.
- b) Die Vergabe der Benutzungserlaubnisse erfolgt durch die Stadt Haltern am See nach Eingang der Anträge.
- c) Die Jahres- und Wochenbenutzungserlaubnisse dürfen nur an natürliche Personen im Sinne des § 1 BGB und mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ausgeben werden.
- d) Pro Person nach Abs. c) kann nur eine gültige Benutzungserlaubnis gemäß § 3d vergeben werden.
- e) Die Benutzungserlaubnisse werden wie folgt begrenzt:

1. Segelboote

- I. 70 Jahresbenutzungserlaubnisse
- II. 50 Wochenbenutzungserlaubnisse
- III. 165 übertragbare Jahresbenutzungserlaubnisse

2. Ruder-, Paddel-, Schlauch- Tretboote

- I. 820 Jahresbenutzungserlaubnisse
- II. 140 Wochenbenutzungserlaubnisse
- III. 125 übertragbare Jahresbenutzungserlaubnisse.

3. Jugendsegelboote zur Schulungszwecken

- I. 30 übertragbare Jahresbenutzungserlaubnisse
- f) Die Benutzungserlaubnisse werden widerruflich vergeben und können jederzeit durch die Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde oder der Stadt Haltern am See ohne Nennung von Gründen aufgehoben werden. Die Aufhebung von Benutzungserlaubnissen ist amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen zu den Bootsstegen der Talsperre Haltern bekannt zu machen.
- g) Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) kann Benutzungserlaubnisse abweichend von den Regelungen dieser Verordnung nach Beteiligung der Gelsenwasser AG erteilen. Diese Benutzungserlaubnisse werden nicht auf die Grenzen nach § 3c Abs. e) angerechnet.

§ 3d**Gültigkeit von Benutzungserlaubnissen**

- a) Benutzungserlaubnisse gemäß § 3c können nur für den in § 2 Satz 1 genannten Zeitraum für das aktuelle Kalenderjahr ausgestellt werden.

- b) Mit Ablauf des Tages, welcher in der Benutzungserlaubnis als Befristung angegeben ist verlieren diese Ihre Gültigkeit, jedoch spätestens zum 31. Dezember des Ausstellungsjahres.

§ 3e

übertragbare Benutzungserlaubnisse

- a) Die übertragbaren Benutzungserlaubnisse dürfen nur an Segelclubs und Bootshäuser ausgegeben werden, die an der Talsperre Haltern ansässig sind.
- b) Die Segelclubs und Bootshäuser zeigen ihren Bedarf an übertragbaren Benutzungserlaubnissen bis zum 31.01. für das jeweilige Jahre gegenüber der Stadt Haltern am See an.
- c) Überschreitet der angezeigte Bedarf die in § 3c angegebene Grenze für Jahresbenutzungserlaubnisse, werden die Jahresbenutzungserlaubnisse zu gleichen Anteilen an die Antragssteller vergeben. Hierbei darf die ausgegebene Anzahl an Jahresbenutzungserlaubnissen den angezeigten Bedarf nicht überschreiten.
- d) Die Segelclubs und Bootshäuser können diese Erlaubnisse an Mitglieder vergeben. Die Vergabe der Benutzungserlaubnisse an Mitglieder ist der Stadt Haltern unter Nennung von Benutzungserlaubnis, Zulassungsmarke, Namen und Zeitraum mitzuteilen.

§ 3f

Benutzungserlaubnisse

Die Benutzungserlaubnisse sind vom jeweiligen Führer des Bootes ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörde (Polizei, Stadt Haltern am See, Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde) sowie der Gelsenwasser AG vorzuzeigen.

§ 3g

Zulassungsmarken

- a) Zulassungsmarken werden an Inhaber von gültigen Benutzungserlaubnissen gemäß § 3d vergeben.
- b) Es kann maximal je eine Zulassungsmarke an Personen nach Abs. a) vergeben werden.
- c) Die ausgegeben Zulassungsmarken sind an den zugelassenen Wasserfahrzeugen deutlich sichtbar zu befestigen.

§ 4

Einschränkung durch spezielle Veranstaltungen

Der Gelsenwasser AG werden jährlich zehn Tage eingeräumt, an denen sie selbstständig den zugelassenen Gemeindegebrauch in Art und Umfang zur Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen einschränken kann. Die Einschränkung ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowohl amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen zur Talsperre Haltern bekannt zu machen und der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

§ 5

Verbote

Nutzungen, die nicht explizit in § 3 unter Punkt a) bis b) oder nach § 6 dieser Verordnung zugelassen wurden, sind verboten. Hierzu zählen insbesondere aber nicht abschließend:

- Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in der Talsperre Haltern
- Das Mitführen von Tieren im Uferbereich.
- Das Füttern von Wasservögeln und Wildtieren.
- Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich
- Das Befahren des Sees mit Modellbooten.
- Das Befahren des Sees mit Motorbooten.

- Das Befahren des Sees mit Surf- und Paddleboards aller Art, einschließlich Surf- oder Paddleboards mit Aufbauten
- Das Befahren des Sees mit nicht kenterstabilen sonstigen Wasserfahrzeugen.
- Das Betreiben von Eissport.
- Das Anlegen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche.
- Das Ankern auf der Seefläche ist verboten

§ 5a

Hinweise

Die Talsperre Haltern dient vorrangig dem Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Aus Landschafts- und Vogelschutzgründen ist durch andere Rechtsverordnungen verboten, die sich im Bereich des Nordbeckens der Talsperre Haltern befindliche Insel zu betreten.

§ 5b

Sicherheitsabstände

Wasserfahrzeuge nach § 3 b) haben mindestens 10 m Abstand von Ufer, Bojenketten und technischen Anlagen sowie 5 m zu anderen Wasserfahrzeugen einzuhalten. Zu Unterhaltungsfahrzeugen und Saugbaggern ist zudem ein Abstand von 50 m einzuhalten.

§ 6

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) als für den Gemeindegebrauch an künstlichen Gewässern zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung im Einzelfall zulassen.

Für die nachfolgenden Nutzungen werden die speziellen Ausnahmeregelungen getroffen.

- a) Übungen von Feuerwehr und Katastrophenschutz

Übungen der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II d. Anlage anzuzeigen und amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen der Talsperre Haltern durch die Stadt Haltern am See bekannt zu machen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeindegebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Übungsmaßnahmen nicht behindert werden. Gelsenwasser ist über die Übung vorab zu informieren.

- b) Unterhaltungsmaßnahmen

Zum Zwecke der Unterhaltung der Talsperre sowie deren Anlagen dürfen die Wasserflächen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähboot) vom Gewässereigentümer befahren werden. Diese Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II d. Anlage und amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen der Talsperre Haltern durch die Gelsenwasser AG bekannt zu machen. Während dieser Maßnahmen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeindegebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Unterhaltungsmaßnahme nicht behindert werden.

- c) Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Einer gesonderten Ausnahme nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Nutzungen im Rahmen des Hochwasserschutzes, die nach anderen Bestimmungen einer Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung

bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder Bezirksregierung Münster erteilt werden.

Diese Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II d. Anlage anzuzeigen und amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen der Talsperre Haltern durch die Gelsenwasser AG bekannt zu machen. Während dieser Maßnahmen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht behindert werden.

d) Motorboote

Motorboote können mit widerruflicher Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde zu Unterhaltungsmaßnahmen, Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen (Segel-, und Surfgewässern, Ruder-, und Kanumeisterschaften u. Ä.) auf dem See zugelassen werden. Der Badebereich darf nur zu Rettungszwecken mit einem Rettungsboot befahren werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Nr. 3 und 27 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Bezirksregierung Münster.

§ 8

Bekanntmachung

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist in den Zugangsbereichen zur „Talsperre Haltern“ bekannt zu geben sowie an den folgenden Stellen:

- a) Bootssteg,
- b) im Badebereich (Kassenbereich Strandbad)
- c) Ausgabestellen der Zulassungsmarken nach § 3 g

§ 9

Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am 13.03.2026 in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31.12.2045 außer Kraft.

Münster, den 03.03.2026

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-001/2026.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers



40 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße 44 auf dem Gebiet der Stadt Gescher

Im Gebiet der Stadt Gescher hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße (K) 44 seine überörtliche Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher

die K 44 im Abschnitt 1.3, Borkener Damm, von Netzknoten 4007054O nach Netzknoten 4007042A von Station 0,000 bis Station 1,363

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau- last der Stadt Gescher ab,

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Mai 2026** ver- fügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige öffentliche Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Stra- ßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen be- stimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwie- gen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstra- ßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr ge- widmet sind.

Die Voraussetzungen der Ziffer 1 sind in den o.a. Abschnit- ten erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim

Verwaltungsgericht Münster

erhoben werden.

Münster, den 03.03.2026

Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 66

41 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschorn- steinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 06. März 2026

34.01-A 23/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fas- sung mit Verfügung vom 26. Februar Herrn Steffen Hils mit Wirkung vom 01. März 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld VIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 24/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fas- sung mit Verfügung vom 26. Februar Herrn Dirk Theodor

mit Wirkung vom 01. März 2026 zum bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 25/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fas- sung mit Verfügung vom 26. Februar 2026 Herrn Marcus Pohl mit Wirkung vom 01. März 2026 zum bevollmächtig- ten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Stein- furt VI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 26/2025

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fas- sung mit Verfügung vom 26. Februar 2026 Herrn Andreas Marschan mit Wirkung vom 01. April 2026 zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XXVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 1/2026

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fas- sung mit Verfügung vom 26. Februar 2026 Herrn Carsten Niewerth mit Wirkung vom 01. März 2026 zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen VII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.01-A 2/2026

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fas- sung mit Verfügung vom 26. Februar 2026 Herrn Pascal Schulz mit Wirkung vom 01. März 2026 zum bevollmäch- tigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen XIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 66

42 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHwG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 06. März 2026
Dezernat 34

34.06.03

Kehrbezirk Kreis Steinfurt XVIII:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fas- sung mit Verfügung vom 24.02.2026 Herrn Franz-Josef Brunsmann mit Wirkung vom 01.03.2026 als betriebsange- hörigen Vertreter für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XVIII, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Matthias Averbek, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 01.03.2026 bis zum 29.02.2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallen- den Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 66

43 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0031/26/0014298-0506/0062.U

Münster, den 02.03.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sarpi Deutschland GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 10.02.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Rückstandsverbrennungsanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 41) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Stilllegung und der Rückbau der Acrolein-Cyanohydrin-Acetat (ACA)-Übernahmestation (Entleerstation 1).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 67

44 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0002/26/0018899-0785/0095.U

Münster, den 04.03.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 11.12.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Raffinat-I/II-Betrieb auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 42) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung von Maßnahmen (FCC-C4) des überarbeiteten Sicherheitskonzeptes in den BE's 01, 02, 04 und 13. So sollen beispielsweise neue sicherheitsgerichtete Schaltungen, die als sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion einzustufen sind, errichtet werden. Darüber hinaus berührt das Vorhaben weitere, vorhandene sicherheitsrelevante Anlagenteile.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 67

45 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0027/26/0875730-1019/0045.U

Münster, den 04.03.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sasol Germany GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 02.02.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Alkylphenol-Fabrik auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 53, Flurstück 12) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Abfüllung von Butylglykolacetaten und Tensidprodukten in Fässer/IBC sowie Lagerung im Gebäude 1116 der Alkylphenol-Fabrik.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 67

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

46 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 11. März 2026 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 25. März 2026, 11:30 Uhr

Münster, 11. März 2026

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 68

47 Regionalverband Ruhr

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 20. März 2026 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal**

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Antrag der AfD-Fraktion
Gremienumbesetzung
 - 1.2.2 Antrag der CDU-Fraktion
Umbesetzung in Gremien
2. Aktuelles
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 3.1 Radwegebau an bestehenden Landesstraßen
Hier: Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen für das Jahr 2026
 - 3.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen zum Radwegebau an bestehenden Landesstraßen 2026
 - 3.2 Förderung der Nahmobilität
Hier: Vorschlag für das Förderprogramm 2026
Beschluss über Radschnellwege und Radvorrangrouten
 - 3.3 Um- und Ausbau von Landesstraßen gemäß Priorisierung
Hier: Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen für das Jahr 2026
 - 3.3.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen zum Um- und Ausbau von Landesstraßen gemäß Priorisierung 2026

- 3.4 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2026
Beratung und Beschlussfassung
4. Vorlagen aus dem Ausschuss für Planung und Mobilität
 - 4.1 Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Bottrop
 - 4.2 Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Waltrop
5. Fraktionsanträge
6. Anfragen und Mitteilungen
 - 6.1 Anfragen
 - 6.2 Mitteilungen
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
7. Vorlagen aus dem Ausschuss für Europa, Wirtschaft und Soziales
 - 7.1 Das Ruhrgebiet - Hier bleibt alles anders
Entscheidung über die Fortsetzung der Standortmarketingkampagne und die Zusammenarbeit mit der derzeitigen Agentur für ein weiteres Jahr (Nutzung der Option zur Vertragsverlängerung)
 - 7.1.1 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU (zu Drs.: 15/0099)
Fortsetzung der Standortmarketingkampagne
 - 7.2 Beitritt KDN
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport, Bildung und Wissenschaft
9. Vorlagen aus dem Ausschuss für Planung und Mobilität
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
 - 10.1 Angelegenheiten der Maximilianpark Hamm GmbH - Bereitstellung eines investiven Zuschusses für das Jahr 2026 für IGA-Projekte
 - 10.2 Änderung von Gesellschaftsverträgen bei Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr
 - 10.3 Angelegenheiten der IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH - Finanzierung der IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH
 - 10.4 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Abgabe einer Einstandspflichterklärung für die Zentraldeponie Datteln (ZDD)
 - 10.5 Bericht über die Optimierung des Beteiligungsportfolios des Regionalverbandes Ruhr Essen
 - 10.5.1 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU (zu Drs.: 15/0139) Bericht über die Optimierung des Beteiligungsportfolios des Regionalverbandes Ruhr
 - 10.6 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH
- Anpassung der Gesellschaftervereinbarungen

- 10.7 Angelegenheiten der Freizeitzentrum Xanten GmbH
- Zuschusserhöhung und Neufassung der Gesellschaftervereinbarung 2026 bis 2028
- 10.8 Ruhr LIVE gGmbH
- Erwerb von Anteilen
- Gesellschaftsvertrag
- 10.8.1 Zusätzliche Informationen zur Vorlage Ruhr LIVE gGmbH
- 10.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
- Bereitstellung eines investiven Zuschusses für das Jahr 2026 für Planungsleistungen des Projektes Niederrhein Therme 2.0
- 10.10 Angelegenheiten der Manifesta 16 Ruhr gGmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 10.11 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW
- 10.12 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 für das Haushaltsjahr 2025 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Liegenschaften
12. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
13. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
14. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 14.1 Benennung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen für die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW
- 14.2 Abberufung und Bestellung/Vorschlag von Vertreter*innen in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr
- 14.3 Änderung der Verbandsordnung
- 14.4 Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:
Feststellung der Gültigkeit der Wahl
15. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 15.1 Antrag der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU Kräfte bündeln: BMR und RTG zu einer Gesellschaft für Wirtschaft, Tourismus und Standortmarketing zusammenführen
16. Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Anfragen
- 16.1.1 Antwort auf die Anfrage gemäß § 15 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Regionalverbandes Ruhr des Mitgliedes der VV Tobias Stockhoff, Dorsten
- 16.2 Mitteilungen
- 16.2.1 Sachstandsbericht: Einführung einer digitalen Beschlusskontrolle beim RVR
- Nichtöffentlicher Teil**
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
17. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
18. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 18.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "Hoesch-Hafenbahn-Weg (Gartenstadtradbahn) Dortmund"
19. Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Anfragen
- 19.2 Mitteilungen

Essen, 05.03.2026

Gez. Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 68-69

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster